

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.10.2013
	Seite 1

KAPITEL II WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 4 Clearing von OTC-Transaktionen

[...]

4.3 Clearing von OTC Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

[...]

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Physische Lieferung) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer OTC-Transaktionen von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.10.2013
	Seite 2

Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

[...]

4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 2.7.2 gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen die Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Ziffer 2.1.2 Abs. (2) (d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Ziffer 2.7.2.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes (mit Ausnahme von MSCI Indizes), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index ~~auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise~~ an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag¹. Ziffer 2.4.2 ~~Abs. (9)~~ gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf MSCI Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 2.4.2 Abs. (6) und (7) gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Ziffer 2.12.2, Abs. (1) und (2) gelten somit nicht.

[...]

¹ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.10.2013
	Seite 3

4.4 Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

[...]

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex OTC-Transaktionen von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

[...]

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

- Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag². Ziffer 3.6.3 gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes (ausser MSCI Indizes), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.4.3 ~~Abs. (8)~~ gilt entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

² Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 28.10.2013
	Seite 4

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf MSCI Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 3.4.3 Abs. (6) und (7) gilt entsprechend.

[...]